ZUSATZ ZUM SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-2/90 *

Der Gerichtshof hat die Kommission um schriftliche Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1) Die Kommission beantragt, festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen den EWG-Vertrag verstoßen hat, weil das Verbot der Ablagerung in der Region Wallonien die Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten sowie anderer Regionen Belgiens betreffe. Die Kommission wird gebeten, ihre Haltung zu diesem Punkt zu erläutern.

2) Das Königreich Belgien macht geltend, daß nach der Änderung der Verordnung vom 19. März 1987 durch die Verordnung vom 23. Juli 1987 (*Moniteur belge* vom 29.9.1987) der Beginn des Artikels 1 Absatz 1 wie folgt lautet: „Es ist verboten, Abfälle aus einem fremden Staat in nach dem Dekret vom 5. Juli 1985 über Abfälle genehmigungspflichtigen Abfalllagerstätten, -zwischenlagerstätten und -deponien zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten ..."

Die Kommission wird gebeten, dazu Stellung zu nehmen, welche Bedeutung dieser Änderung für die Abgrenzung des Streitgegenstands zukommen kann.

Die Kommission hat wie folgt geantwortet:

„*Erste Frage*

Die Kommission ist der Ansicht, daß zu jeder der in Frage stehenden Gemeinschaftsregelungen einzeln zu antworten ist.

a) Die Richtlinie 74/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975

1. Die Kommission vertritt die Auffassung, *allein* der Umstand, daß es in der Region Wallonien verboten ist, ‚Abfälle aus einem fremden Staat in Abfallagerstätten ... zwischenzulagern ...' (Artikel 1 der Verordnung der wallonischen Regionalverwaltung vom 19. März 1987), stelle einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des Königreichs Belgien aus dieser Richtlinie dar.

Diese Richtlinie habe zum Ziel, die Einschränkung der Abfallbildung sowie die Verwertung und Umwandlung von Abfällen zu fördern (Artikel 3 Absatz 1), ohne den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu hemmen und die Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen (fünfte Begründungserwägung). Ein solches Verbot hemme in eindeutiger Weise den innergemeinschaftlichen Warenverkehr und beeinträchtige die Wettbewerbsbedingungen. Die Kommission vertritt die Auffassung, allein der Umstand, daß dieses Verbot *auf regionaler und nicht auf nationaler Ebene* erlassen worden sei, lasse seine Beurteilung im Hinblick auf eine Vertragsverletzung unberührt (vgl. unten Nr. 7).

2. Das in Artikel 1 der Verordnung enthaltene Verbot in Verbindung mit dem in Artikel 3 der Verordnung enthaltenen Verbot, Abfälle aus anderen Regionen Belgiens zwischenzulagern usw., stellt aus den oben unter Nr. 1 kurz dargelegten Gründen ebenfalls einen Verstoß gegen die Richtlinie 75/442/EWG dar. Das in Artikel 3 enthaltene Verbot muß nämlich im Lichte von Artikel 5 der Verordnung betrachtet werden, wonach der Abfall, der aus einem Vorgang stammt, ‚an dem zwei oder mehr Staaten oder Regionen beteiligt waren, ... aus dem Staat oder der Region [stammt], in dem

* Verfahrenssprache: Französisch.

oder in der die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist' (Absatz 2). Im Ergebnis wird damit die Ablagerung von Abfällen aus dem Ausland, die in einer anderen Region Belgiens einer wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden (im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie) in der Region Wallonien verboten.

3. Wenn hingegen das in Artikel 3 enthaltene Verbot *ohne* das Verbot, in der wallonischen Region Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten abzulagern usw. bestünde, hielte die Kommission dieses bloß *zwischenregionale* Verbot für mit der Richtlinie 75/442/EWG vereinbar. In diesem Fall könnten Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten in der Region Wallonien ohne Behinderung abgelagert werden. Diese Richtlinie bezweckt nur, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu schützen und dabei eine rationelle Beseitigung der Abfälle zu gewährleisten.

b) Die Richtlinie 84/631/EWG

4. Allein aufgrund des in Artikel 1 der Verordnung enthaltenen Verbots ist die Kommission der Auffassung, daß diese einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des Königreichs Belgien aus der Richtlinie 84/631/EWG darstellt. Mit dieser Richtlinie soll ein Gemeinschaftssystem zur Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung von gefährlichen Abfällen geschaffen werden, wobei Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften vermieden werden sollen, durch die die Wettbewerbsbedingungen verfälscht werden können und die unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben (vierte Begründungserwägung). Nach der Richtlinie kann sogar die „Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten ... notwendig sein, damit die Abfälle unter den bestmöglichen Bedingungen beseitigt werden" (dritte Begründungserwägung). Wie oben unter Punkt 1 ausgeführt wurde, läßt die bloße Tatsache, daß es sich nicht um ein Verbot auf nationaler, sondern auf regionaler Ebene handelt, die Beurteilung durch die Kommission unberührt.

5. Was das Verbot des Artikels 1 *in Verbindung* mit dem Verbot des Artikels 3 anbelangt, so gilt das unter Punkt 2 Gesagte entsprechend für die Richtlinie 84/631/EWG.

6. Zum Verbot des Artikels 3 allein — so als bestünde das Verbot des Artikels 1 nicht — vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Richtlinie 84/631/EWG auf ein bloß zwischenregionales Verbot keine Anwendung findet, da Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat ohne Behinderung in Wallonien abgelagert werden können.

c) Artikel 30 EWG-Vertrag

7. Die Kommission ist der Auffassung, daß ein Verbot der Ablagerung von Abfällen aus anderen Mitgliedstaaten in der Region Wallonien, wie es in Artikel 1 der Verordnung enthalten ist, eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellt. Die Tatsache, daß es sich um ein nicht auf nationaler Ebene, sondern nur auf regionaler Ebene ergangenes Verbot handelt, läßt dieses Ergebnis unberührt. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofes vom 20. März 1990 in der Rechtssache C-21/88 (Du Pont de Nemours Italia, Slg. 1990, 889). In dieser Rechtssache entschied der Gerichtshof, daß Artikel 30 EWG-Vertrag einer Regelung entgegensteht, die ihre Wirkungen nur zugunsten von Unternehmen entfaltet, die in einem bestimmten Gebiet ansässig sind. Die Kommission ist der Ansicht, daß nicht zwischen einer nationalen Regelung mit nur regionalen Wirkungen und einer regionalen

Regelung mit denselben Wirkungen differenziert werden kann.

8. Das Verbot des Artikels 3 der Verordnung verstärkt in dem oben unter Punkt 2 dargelegten Sinn das Verbot des Artikels 1. Der Umstand, daß die beiden Verbote zusammengenommen dem ersten Anschein nach nicht zwischen Abfällen aus anderen Regionen Belgiens und solchen aus anderen Mitgliedstaaten unterscheiden, führt nicht dazu, daß die fragliche Maßnahme vom Verbot des Artikels 30 ausgenommen ist (Randnr. 13 des Urteils vom 20. März 1990, a. a. O.). Tatsächlich sieht die fragliche Verordnung in Artikel 3 Absatz 3 nur für die Regionen Belgiens die Möglichkeit vor, mit der Region Wallonien Vereinbarungen zu treffen, um die Ablagerung und die Ableitung von Abfällen aus diesen Regionen in Wallonien zu organisieren.

9. Umgekehrt ist die Kommission der Ansicht, daß, wenn nur das Verbot des Artikels 3 der Verordnung in Frage stünde, ein solches nur zwischenregionales Verbot nicht Artikel 30 EWG-Vertrag zuwiderliefe. Dies wäre insofern nicht der Fall, als keine Behinderung des Handelsverkehrs mit Abfällen zwischen anderen Mitgliedstaaten und der Region Wallonien vorläge.

10. Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß das Verbot des Artikels 3 der Verordnung allein nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist. Gegenstand dieses Rechtsstreits ist das Verbot des Artikels 1 der Verordnung allein oder das Verbot des Artikels 1 in Verbindung mit dem des Artikels 3.

Zweite Frage

Der Gerichtshof bittet die Kommission, dazu Stellung zu nehmen, welche Bedeutung der Änderung des Wortlauts von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 19. März 1987 durch die Verordnung vom 23. Juli 1987 für die Abgrenzung des Streitgegenstands zukommen kann.

11. Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 1987 lautete vor seiner Änderung wie folgt:

‚Es ist verboten, Abfälle aus einem fremden Staat an Lagerstätten, *die in Titel 1 Kapitel II Liste A, Nr. 140 Buchstabe c, 1, und Liste B, Nr. 7 der Allgemeinen Arbeitsschutzverordnung sowie in Artikel 4 der Königlichen Verordnung vom 9. Februar 1976 über eine allgemeine Regelung für giftige Abfälle aufgeführt sind, zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten oder zwischenlagern, ablagern oder ableiten zu lassen. Ausgenommen sind Lagerplätze, die einer Anlage zur Vernichtung, Neutralisierung und Beseitigung giftiger Abfälle angeschlossen sind.*‘

Durch Artikel 130 der Verordnung vom 23. Juli 1987 wurde der Wortlaut von Artikel 1 wie folgt geändert:

‚Es ist verboten, Abfälle aus einem fremden Staat an Abfallagerstätten, -zwischenlagerstätten und -deponien, *die nach dem Dekret vom 5. Juli 1985 über Abfälle oder dem Gesetz vom 22. Juli 1974 über giftige Abfälle genehmigungspflichtig sind,* zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten oder zwischenlagern, ablagern oder ableiten zu lassen; *ausgenommen sind Lagerplätze, die einer Anlage zur Vernichtung, Neutralisierung und Beseitigung giftiger Abfälle angeschlossen sind.*‘

12. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Änderung des Wortlauts die Abgrenzung des Streitgegenstands nicht in erhebli-

cher Weise beeinflußt. Das Verbot der Zwischenlagerung, Ablagerung usw. hatte nämlich immer denselben Wortlaut. Geändert wurde nur die Bezeichnung der in diesem Artikel genannten Lager und Deponien, in denen ausländische Abfälle nicht abgeleitet usw. werden dürfen. Nach Artikel 18 des Dekrets des wallonischen Regionalrats vom 5. Juli 1985 über Abfälle ist es verboten, ‚andere Müllagerplätze als kontrollierte Deponien einzurichten oder zu betreiben ...'. Artikel 19 bestimmt, daß ‚die Einrichtung und der Betrieb einer kontrollierten Deponie, eines Lagerplatzes oder einer Einrichtung zur Behandlung von Abfällen der Genehmigungspflicht ... unterliegen'; die Wirkung dieser Vorschriften bleibt gleich: Es ist verboten, in der Region Wallonien Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten abzulagern, unabhängig davon, welcher rechtlichen Regelung die betreffenden Lagerstätten unterliegen und wie diese zu qualifizieren sind."

Die *belgische Regierung* ist vom Gerichtshof gebeten worden, folgende Frage schriftlich zu beantworten:

Das Königreich Belgien macht geltend, daß nach der Änderung der Verordnung vom 19. März 1987 durch die Verordnung vom 23. Juli 1987 (*Moniteur belge* vom 29.9.1987) der Beginn des Artikels 1 Absatz 1 dieser Verordnung wie folgt lautet: „Es ist verboten, Abfälle aus einem fremden Staat in nach dem Dekret vom 5. Juli 1985 über Abfälle genehmigungspflichtigen Abfallagerstätten, -zwischenlagerstätten und -deponien zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten ..."

Die belgische Regierung wird gebeten, dazu Stellung zu nehmen, welche Bedeutung dieser Änderung für die Abgrenzung des Streitgegenstands zukommen kann.

Die belgische Regierung hat wie folgt geantwortet:

„Der genaue Wortlaut der durch Artikel 130 der Verordnung vom 23. Juli 1987 vorgenommenen Änderung der Verordnung vom 19. März 1987 lautet wie folgt:

‚Es ist verboten, Abfälle aus einem fremden Staat an Abfallagerstätten, -zwischenlagerstätten und -deponien, die nach dem Dekret vom 5. Juli 1985 über Abfälle oder dem Gesetz vom 22. Juli 1974 über giftige Abfälle genehmigungspflicht sind, zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten oder zwischenlagern, ablagern oder ableiten zu lassen; ausgenommen sind Lagerplätze, die einer Anlage zur Vernichtung, Neutralisierung und Beseitigung giftiger Abfälle angeschlossen sind' (das Zitat in der Klagebeantwortung ist unrichtig).

In der Sache ist diese Änderung ohne Bedeutung.

Die Änderung geschah deshalb, weil nicht auf die richtige Rechtsgrundlage Bezug genommen worden war. In der früheren Regelung wurde auf die Allgemeine Arbeitsschutzverordnung sowie die Königliche Verordnung vom 9. Februar 1976 über eine allgemeine Regelung für giftige Abfälle Bezug genommen, während die neue Regelung auf das Dekret vom 5. Juli 1985 über Abfälle bzw. das Gesetz vom 22. Juli 1974 über giftige Abfälle Bezug nimmt.

Die belgische Regierung ist deshalb der Ansicht, daß dieser Änderung keine Bedeutung für die Abgrenzung des Streitgegenstands zukommt."

C. N. Kakouris
Berichterstatter